

Große Kreisstadt Brand-Erbisdorf

1. Änderung der Hauptsatzung vom 15.12. 2015

Satzung

zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf am 10. 01. 2017 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 15. 12. 2015 beschlossen.

§1

Änderungsgegenstand

Der § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14 - Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Der Satz 1 behält seine Gültigkeit.

Der Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

Brand-Erbisdorf, 11.01.2017

Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Brand-Erbisdorf, 11.01.2017


Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister

